



# Gemeinde Seebach

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Seebach“

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach am 17.10.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. die Wasserversorgung der Gemeinde Seebach wird ab dem 01.01.2004 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Seebach“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### § 2

#### Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einen beschließenden Ausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die Aufgaben der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und der Abschluss von Verträgen.

3. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Seebach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4 Wirtschaftsführung**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Seebach, den 18.10.2024



Reinhard Schmälzle  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.